

TOP 5: Bildung einer Rechnungsprüfungskommission

Sachverhalt:

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden (§ 110 Abs. 1 GemO).

In Gemeinden unter 500 Einwohnern kann von der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses abgesehen werden (Ziff. 2 VV zu § 110 GemO).

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird eine Rechnungsprüfungskommission gebildet. Die Rechnungsprüfungskommission hat 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

Die Wahl der Mitglieder findet gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO in öffentlicher Abstimmung statt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

In die Rechnungsprüfungskommission werden die Ratsmitglieder Höbel Carmen und Peter Pirron gewählt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Als Stellvertreter werden in die Rechnungsprüfungskommission gewählt: Heinz Hübner und Reinhard Wiedemann

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.